

# Friedhofsgebührensatzung



## **Satzung**

über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Kirchengemeinde Kausen  
vom Datum der Genehmigung dieser Satzung an

### **§ 1**

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,

bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

## Anlage

### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

#### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. Wiesengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei Ruhefrist von 20 Jahren € 150,00
  - b) Vom vollendeten 5. Lebensjahr an bei Ruhefrist von 25 Jahren € 600,00
  - c) Für die Beisetzung von Auswärtigen erhöhen sich die Gebühren um **100 %**
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte bzw. einer Wiesenurnengrabstätte
  - a) an Berechtigte nach §2 der Friedhofsatzung  
bei einer Ruhefrist von 15 Jahren € 450,00
  - b) Für die Beisetzung von Auswärtigen erhöhen sich die Gebühren um **100 %**

#### II. Ausheben und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten

Das Ausheben und Schließen einer Grabstätte wird durch ein von der Friedhofsverwaltung bestimmtes Unternehmen durchgeführt

#### III. Wiesengräber für Erdbestattungen

Grabstätte und Pflege € 1.200,00

#### IV. Wiesenurnengräber

Grabstätte und Pflege € 400,00

## **V. Grabstätten**

- a) Zweitbelegung von einem Reihengrab (Ruhezeit 25 Jahre)  
mit einer Urne, nur möglich, wenn die Ruhezeit  
von 10 Jahren nicht überschritten ist € 250,00
  
- b) Zweitbelegung von einem Wiesengrab (Ruhezeit 25 Jahre)  
mit einer Urne, nur möglich, wenn die Ruhezeit  
von 10 Jahren nicht überschritten ist € 350,00

## **VI. Entfernen, Einebnung von Grabstätten**

Nur nach Rücksprache und Genehmigung durch den  
Verwaltungsrat nach Ablauf der vorgegebenen Ruhefristen.  
Die entstehenden Kosten gehen voll zu Lasten des Antragstellers.

## **VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche  
Unternehmen vorgenommen Die hierbei entstehenden Kosten sind  
von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VIII. Benutzung der Friedhofshalle**

- 1. Benutzung des Aussegnungsraumes und Aufbewahrungsraumes pro  
Sterbefall für die Dauer der Benutzung
  - a) Nutzung des Aussegnungsraumes € 100,00
  - b) Aufbahrung des/der Verstorbenen  
bis zur Bestattung, pro Tag € 40,00
  - c) Reinigung der Friedhofshalle € 60,00

**Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit die Gebühren  
anzupassen.**

Kausen, den 12.12.2024

gez. R. Reuschenbach, Pfr.  
gez. Hermann Josef Nauroth

